

An das
örtlich zuständige
Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Antrag auf Gestattung nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – Abfallbeauftragten- verordnung (AbfBeauftrV)

1. Verpflichteter für die Bestellung eines Abfallbeauftragten

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Straße und Nummer	
Postzeitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
Email	
Telefon	
Webseite	

2. Antrag nach *(bitte ankreuzen)*

§ 5 AbfBeauftrV - Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter	
§ 6 AbfBeauftrV - Abfallbeauftragter für Konzerne	

3. Pflicht zur Bestellung nach § 2 AbfBeauftrV

Wir sind verpflichtet einen Abfallbeauftragten nach folgender/folgenden Regelung(en) des § 2 AbfBeauftrV zu bestellen *(bitte ankreuzen)*:

Als Betreiber folgender Anlagen:	
a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind: aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und	
bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,	
b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,	
c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie	
d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden,	
Als Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:	
a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Abs. 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,	
b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,	
c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,	
d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,	
e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,	
f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,	
g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,	
h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,	
i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,	
Als Betreiber folgender Rücknahmesysteme	

a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,	
b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,	
c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altballerrien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,	
d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altballerrien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie	
e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien freiwillig zurücknehmen.	

4. Zu bestellender nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter/ Abfallbeauftragter für den Konzern *(nicht Zutreffendes bitte streichen):*

Wir beabsichtigen als Verpflichteter (nach Nr. 3) für unser Unternehmen/unseren Betrieb einen nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten/ einen Abfallbeauftragten für den Konzern *(nicht Zutreffendes bitte streichen)* zu bestellen und bitten um dessen Gestattung.

Die Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit der/des zu Bestellenden sind gewährleistet. Die Fachkunde kann auf Verlangen durch Nachweise dokumentiert werden *(ggf. siehe Anlage)*.

(Sofern der/die Abfallbeauftragte ausnahmsweise namentlich bestellt werden soll, bitte eintragen:)

Anrede ggf. Titel oder akad. Grad	
Vor- und Zuname	
Straße und Nummer	
Postzeitzahl und Ort	
Geburtsdatum	
Email	
Telefon	

Wir versichern, den/die Abfallbeauftragte(n) stets in seiner/ihrer Funktion sowie bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte und Pflichten als Abfallbeauftragte(r) nach § 60 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu unterstützen. Ebenso versichern wir, ihm/ihr die notwendigen Lehrgänge zur Sicherung seiner/ihrer Fachkunde zu gewähren.

5. Bestätigung der Angaben

Ort und Datum	Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten des Unternehmens nach Nr. 1

Hinweis: Die zuständige Behörde kann für den Nachweis der Fachkunde des Abfallbeauftragten die Vorlage der in § 9 Abs. 3 AbfBeauftrV benannten Unterlagen verlangen. Die Gestattung nach §§ 5 und 6 AbfBeauftrV ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.